



# Parlamentarischer Vorstoss

## Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 130-2021  
Vorstossart: Motion  
Richtlinienmotion: ☒  
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.199

Eingereicht am: 09.06.2021

Fraktionsvorstoss: Nein  
Kommissionsvorstoss: Nein  
Eingereicht von: Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 3

Dringlichkeit verlangt: Nein  
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1128/2021 vom 22. September 2021  
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert  
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

## Gemeinden innerorts die Kompetenz für Temporeduktion auf Kantonsstrassen übertragen

Der Regierungsrat wird beauftragt, den Gemeinden innerorts auch auf Kantonsstrassen die Kompetenz für eine Temporeduktion bis auf 30 zu übertragen. Vorbehalten bleiben vom Kanton klar definierte und begründete Abweichungen von diesem Grundsatz.

### Begründung:

Im Kanton Bern ist innerorts nach wie vor Tempo 50 Standard. In Städten, aber auch bei vielen Ortsdurchfahrten führt das oftmals zu gefährlichen Situationen für Fussgängerinnen und Fussgänger und Velofahrerinnen und Velofahrer – nicht zuletzt für Kinder auf dem Schulweg. Dazu kommt, dass eine Temporeduktion die Basis für eine starke Aufwertung des entsprechenden Quartiers oder des entsprechenden Dorfes sein kann. Gewerbe mit Publikumsverkehr wie Läden, Cafés oder Restaurants sind neben einer 30er-Zone bspw. weitaus attraktiver als neben einer 50er-Zone.

Der Kanton soll dies aber keiner Gemeinde aufzwingen, sondern ihnen einfach die Kompetenz erteilen, auf Kantonsstrassen das Tempo bis auf 30 km/h reduzieren zu können. Vorbehalten bleiben vom Kanton klar definierte und begründete Abweichungen von diesem Grundsatz.

## Antwort des Regierungsrates

*Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.*

Der Regierungsrat stimmt mit dem Motionär überein, dass Temporeduktionen innerorts zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit auf Kantonsstrassen beitragen und ein Quartier oder Dorfzentrum aufwerten können. In den letzten Jahrzehnten wurden in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden innerorts auf verschiedenen Kantonsstrassen erfolgreich Temporeduktionen umgesetzt. Zuständig für die Realisierung von Temporeduktionen auf Kantonsstrassen ist das kantonale Tiefbauamt. Nur in seltenen Fällen werden entsprechende Gesuche der Gemeinden abschlägig behandelt, beispielsweise wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind oder andere Massnahmen geeigneter sind. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass sich die Kompetenzverteilung bewährt hat und aus nachfolgend aufgeführten Gründen nicht geändert werden soll:

### a) Bundesrechtliche Vorgaben zur Abweichung von der allgemeinen Höchstgeschwindigkeit

Der Bundesrat legt die allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeiten der Fahrzeuge auf allen Strassen fest. In Ortschaften gilt eine allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Abweichung von den allgemeinen Höchstgeschwindigkeiten sind in Art. 108 der Signalisationsverordnung (SSV; SR 741.21) geregelt. Abweichungen sind grundsätzlich möglich zur Vermeidung oder Verminderung besonderer Gefahren im Strassenverkehr, zur Reduktion einer übermässigen Umweltbelastung oder zur Verbesserung des Verkehrsablaufs. Vor der Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist ein Gutachten nach Art. 32 Abs. 3 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) notwendig. In diesem ist darzustellen, ob die Massnahme nötig sowie zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind.

Die Motion führt als Herabsetzungsgrund unter anderem gefährliche Situationen für Fussgängerinnen und Fussgänger sowie Velofahrerinnen und Velofahrer an. Unter dieser Voraussetzung kann mit einem entsprechenden Gutachten bereits heute gestützt auf Art. 108 SSV von der allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeit abgewichen werden, sofern kein anderweitiger Schutz der Verkehrsteilnehmer möglich ist. Die bundesrechtlichen Vorgaben gemäss Art. 108 SSV hätten auch bei Annahme der Motion weiterhin Geltung, das heisst, auch wenn die entsprechende Kompetenz an die Gemeinde übergeht, ist ein Gutachten gemäss Art. 32 Abs. 3 SVG erforderlich.

Als weiteren Herabsetzungsgrund macht die Motion die Aufwertung des Quartiers oder des Dorfes geltend. Dies allein genügt den Voraussetzungen gemäss Art. 108 SSV nicht, daran würde auch eine Verlagerung der Kompetenzen vom Kanton hin zu den Gemeinden nichts ändern.

### b) Kantonale Zuständigkeitsregelung für Verkehrsanordnungen

Gemäss Art. 3 Abs. 2 SVG sind die Kantone befugt, für bestimmte Strassen Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und Anordnungen zur Regelung des Verkehrs, so etwa die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit, zu erlassen. Diese Befugnis kann auch den Gemeinden übertragen werden. Für Temporeduktionen auf Kantonsstrassen und im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig. Auf allen übrigen öffentlichen Strassen sowie öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümern sind die Gemeinden zuständig (mit Ausnahme auf den Nationalstrassen). Zusätzlich bedürfen Geschwindigkeitsbeschränkungen von mehr als 60 Tagen auf Gemeinde- oder Privatstrassen der Zustimmung des kantonalen Tiefbauamts.

Für die Einführung von Tempo 30 sind neben dem bereits erwähnten Gutachten regelmässig weitere Schritte notwendig. So sind nebst Signalisation und Markierung von Tempo 30 häufig auch bauliche Massnahmen an der Strasse erforderlich, damit die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h vom Fahrverkehr eingehalten wird. Für diese Massnahmen auf Kantonsstrassen sowie deren Finanzierung ist mit der bestehenden gesetzlichen Regelung der Kanton zuständig.

Mit der Annahme der Motion würde die heutige klare und eindeutige Zuständigkeitsordnung nach Strassen-gesetz durchbrochen, ohne dass gleichzeitig geregelt wäre, wer für die damit verbundenen Massnahmen und deren Finanzierung zuständig ist. Damit steigt der Regelungsbedarf für die Zuständigkeiten und Finanzierung der damit zusammenhängenden Massnahmen deutlich.

#### c) Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinde

Abschliessend verweist der Regierungsrat darauf, dass der Kanton und die betroffenen Gemeinden bei Planung, Projektierung, Bau und Betrieb der Kantonsstrassen partnerschaftlich zusammenarbeiten (Art. 14 SG). Diese Regelung gewährleistet den Einbezug der teilweise unterschiedlichen Interessen von Kanton und Gemeinde und hat sich bisher bewährt.

Jede Gemeinde kann zudem die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit auf Kantonsstrassen in ihrem Gebiet beantragen. Der Kanton hat dazu ein entsprechendes Vorgehen beschrieben. Sind die bundes-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt und wird durch ein Gutachten festgestellt, dass die Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit notwendig sowie zweck- und verhältnismässig ist, wird Tempo 30 angeordnet.

Die Annahme der Motion würde eine Neuordnung der bewährten Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden bedeuten, ohne dass daraus ein ersichtlicher Mehrnutzen entstünde, im Gegenteil wäre in Bezug auf die Zuständigkeit und Finanzierung der notwendigen Massnahmen weiterer Regelungsbedarf vorhanden.

Aus den genannten Gründen lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler

– Grosser Rat